

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 16 (1960)
Heft: 7-8

Artikel: Namensänderung der geschiedenen Frau
Autor: Grendelmeier, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Namensänderung der geschiedenen Frau

Postulat Grendelmeier, vom 18. Dezember 1959.

Nach Artikel 149 ZGB verliert die Ehefrau durch die Scheidung den ehelichen Namen und hat ihren Mädchennamen wieder anzunehmen. Durch diese Lösung werden vor allem jene Frauen in einen unzumutbaren Nachteil versetzt, deren Ehe wegen Verschulden des Ehemannes geschieden wurde; sie müssen sich jeweils mittels eines mehr oder weniger umständlichen und mit Kosten verbundenen Namensänderungsverfahrens behelfen.

Der Bundesrat wird eingeladen, im Rahmen der bevorstehenden Revision des Ehe- und Familienrechtes den eidgenössischen Räten eine Aenderung vorzuschlagen, wonach die Scheidung für die Frauen nicht automatisch den Verlust des ehelichen Namens zur Folge hat, andererseits dem Ehemann bei Vorliegen von hinreichenden Gründen ein Einspracherecht einräumt.

Mitunterzeichner: Bächtold, Bösch, Doswald, Duttweiler, Jaeckle, König-Zürich, Munz, Schmid Ernst, Suter, Vontobel.

Postulat betreffend Aenderung von Art. 149 ZGB Namenswechsel der gesch. Frau

1. *Zu Handen einer nächsten Revision des Ehe- und Familienrechtes* habe ich am 18. 12. 1959 ein Postulat eingereicht und den Bundesrat eingeladen, den eidg. Räten eine Aenderung von Art. 149 ZGB vorzuschlagen. Danach soll die Scheidung für die Frau nicht mehr automatisch den Verlust des ehelichen Namens zur Folge haben.
2. *Die heutige Regelung der Nebenfolgen der Scheidung* mit Bezug auf die Namenstragung der Frau ist in Art. 149 ZGB niedergelegt. Nach dieser Bestimmung behält die geschiedene Ehefrau wohl ihren persönlichen Stand sowie das Bürgerrecht des Mannes. Sie hat jedoch den Namen, den sie vor Abschluss der Ehe trug, in den meisten Fällen also den Mädchennamen, wieder anzunehmen.
3. *Vor der Herrschaft unseres ZGB* war diese Frage in den Kantonen verschieden geregelt. Bei der Beratung des ZGB entschied man sich für die Lösung, wie sie damals in Zürich und im franz. code civil bestanden hatte, um zu einer Vereinheitlichung zu gelangen.
4. *Art. 149 ist zwingender Natur.* Es liegt weder im Belieben der Scheidungsparteien, noch in der Kompetenz der Gerichte, von Art. 149 abzuweichen. Rücksichten auf die Eheleute oder die Kinder zu nehmen, ist selbst dem Richter nicht möglich. Die geschiedene Ehefrau, gleich ob sie schuldig oder schuldlos geschieden ist, hat unausweichlich ihren frühern Mädchennamen wieder anzunehmen.

5. *Der einzige Weg, welcher der geschiedenen Ehefrau offenbleibt, ist die Namensänderung nach Art. 30 ZGB. Geschiedene Frauen, die den ehelichen Namen weiter tragen wollen, sind also gezwungen, nach der Scheidung bei der Regierung ihres Heimatkantons ein Namenänderungsgesuch im Sinne von Art. 30 ZGB zu stellen.*
6. *Leider ist die Namensänderungspraxis in den verschiedenen Kantonen eine sehr unterschiedliche:*
 - a. *Die einen Kantone sind large und berücksichtigen die Tatsache, ob der Frau die unmündigen Kinder zugesprochen worden sind. Die gleichen Kantone nehmen Rücksicht darauf, ob die Frau bisher auf den ehelichen Namen ein Gewerbe oder einen Beruf, wie Aerztin, Architektin, Sängerin, Pianistin und dergl. betrieben hat.*
 - b. *Andere Kantone sind noch larger und stellen lediglich auf die Zustimmung des geschiedenen Ehemannes ab.*
 - c. *Daneben aber gibt es eine dritte Kategorie von Kantonen, die sich kleinlichst an den Wortlaut von Art. 149 ZGB, bzw. an den Ausnahmecharakter von Art. 30 halten und deshalb auch bei einem Namensänderungsgesuch keine Rücksicht auf die Interessen der Eheleute und der Kinder nehmen. Der blosse Hinweis auf die Kinderzuteilung an die Mutter oder auf den unter dem ehelichen Namen der Frau geführten Geschäftsbetrieb genügt in dieser dritten Kategorie von Kantonen nicht als Namensänderungsgrund. Es muss sich bei dieser dritten Kategorie von Kantonen um ausgesprochene Ausnahmefälle handeln, ohne die eine Namensänderung nicht bewilligt wird.*
7. *In diese uneinheitliche — unbefriedigende — Namensänderungspraxis hat auch das Bundesgericht keine Vereinheitlichung zu bringen vermocht. Staatsrechtliche Rekurse wegen Willkür, Rechtsungleichheit und dergl. sind nach der Praxis des Bundesgerichtes unbehelflich.*
8. *So bleibt festzustellen, dass die Lösung des Art. 149 ZGB in hohem Masse unbefriedigend ist und nach einer Aenderung ruft.*
9. *Schon bei der Beratung in den eidg. Räten im Jahre 1907 waren schwerste Bedenken gegen die heutige Formulierung aufgekommen. Die soziale Entwicklung seither, vor allem die Tatsache, dass mehr Frauen als früher unter ihrem ehelichen Namen im Handel, Gewerbe oder in der Kunst tätig sind, ferner die Tatsache, dass die Zahl der Scheidungen enorm zugenommen hat und dass daher der unbefriedigende Art. 149 ZGB immer häufiger als gesetzliche Regelung zur Anwendung gelangt, rechtfertigt es, eine Anpassung der gesetzlichen Ordnung an die heutigen Verhältnisse vorzunehmen.*
10. *Die Frau ist im Scheidungsprozess obnehin stark benachteiligt. Sie verliert ihren bisherigen Lebensstandard und hat meist unter erschwerenden Umständen mit den Kindern zusammen einen neuen Lebensweg und -kampf zu führen. Dazu mutet man der Mutter zu, ihren früheren Mädchennamen wieder anzunehmen, nachdem sie*

vielleicht während 10 oder mehr Jahren den ehelichen Namen getragen hat und nur noch unter diesem Namen bekannt ist. Dabei tragen die Kinder, die mit ihr zusammenleben, den Namen des Vaters.

11. *Ungerecht ist die heutige Lösung* vor allem für die *unschuldig* geschiedene Frau; ihr wird zugemutet, neben dem Unglück der zerstörten Ehe auch noch die Diffamierung, welche im Verlust des ehelichen Namens liegt, auf sich zu nehmen.
12. *Die Lösung des Art. 149* bringt im weiteren auch eine unverständliche *Inkonsequenz*, als die geschiedene Frau das Bürgerrecht des Mannes behalten kann, während sie den ehelichen Namen verliert, den sie oft jahrelang getragen hat. Auch werden unter den *geschiedenen Frauen selbst Ungleichheiten* geschaffen, als z. B. deutsche Frauen, welche in der Schweiz geschieden werden, ihre ehelichen Namen behalten, die Schweizerin ihn dagegen verlieren muss.
13. *Dazu kommt noch die Belastung mit Kosten*: Will die Frau zur Verschlechterung der finanziellen Lage, die sich in den meisten Fällen aus der Scheidung ergibt, nicht auch noch die Diffamierung des Namensverlustes auf sich nehmen, so hat sie noch die *Kosten für die Namensänderung* zu übernehmen. Diese Kosten betragen je nach Kanton Fr. 60.— bis Fr. 500.—, nicht inbegriffen die Anwaltskosten.
14. Zusammengefasst drängt sich nach den umwälzenden sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen seit Erlass von Art. 149 ZGB eine Regelung auf, die der Mehrheit der geschiedenen Frauen entspricht.
 - a. *Es soll nicht mehr die Mehrheit* der geschiedenen Frauen wie bisher auf den z. T. kostspieligen und zudem keineswegs erfolgssicheren Weg des *Namensänderungsgesuchs verwiesen sein*, sondern
 - b. *es soll die geschiedene Frau grundsätzlich den ehelichen Namen behalten*,
 - c. *und nur wenn sie es bei der Scheidung ausdrücklich verlangt*, ihren Mädchennamen zu tragen haben.
 - d. *Es soll andererseits der Ehemann*, wenn die Frau die alleinige oder überwiegende Schuld an der Scheidung trägt, die Initiative übernehmen müssen, der Frau die Weiterführung des ehelichen Namens durch den Richter zu verbieten.
15. *Eine solche Regelung* hat übrigens auch das Ausland. So ist sie im deutschen *DGB Art. 54—57* getroffen worden. Auch Oesterreich hat eine ähnliche Regelung.
16. *Es rechtfertigt sich daher*, für die *Zukunft* eine den Verhältnissen der geschiedenen Frau gerechtwerdende Lösung zu suchen.
17. *Ich bitte den Bundesrat* wie aber auch Sie, das Postulat aufzunehmen und zu unterstützen.